



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.01.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Aufbau des Studiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Studium im Ausland
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
- § 8 Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien -und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Chemie (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Bachelorstudiengang Chemie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang ist als eine Basis angelegt, in der fundierte Fachkenntnisse in den Kernfächern der Chemie einschließlich der notwendigen Grundlagen in Mathematik, Physik und Informatik vermittelt werden. Studierende des Bachelorstudiengangs erlernen das breitgefächerte Standard-Repertoire moderner präparativer, analytischer und physikalisch-chemischer Methoden und werden so rasch an eine selbständige Lösung von chemischen Problemstellungen herangeführt. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang einen Überblick über die Grundlagen der Technischen Chemie, des Gefahrstoffrechts und der Toxikologie.

(2) Der Studiengang führt zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss und qualifiziert für das weiterführende Masterstudium in Chemie und angrenzenden Fächern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Die Module der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind im Rahmen des zentralen ASQ-Angebotes der Universität frei wählbar.

§ 4 Praktikum

Ein zusätzliches berufsnahes Praktikum außerhalb der MLU wird im Hinblick auf den Berufseinstieg empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Studiengangs.

§ 5 Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Übungen*: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. *Kolloquien*: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.

5. Laborpraktika: dienen der Erarbeitung eines Fachgebietes durch eigene Experimente, die unter wissenschaftlicher Anleitung durchgeführt werden;
6. Tutorien: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.
7. Exkursionen: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7

Modulleistungen, Studienleistungen, Moduleilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Moduleilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

1. *Klausur*: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer;
2. *Praktikumsbericht*: Protokoll und Auswertung eines erfolgreich abgeschlossenen experimentellen Praktikums; ein Praktikumsbericht kann aus mehreren einzelnen Protokollen bestehen;
3. *Seminarvortrag*: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
4. *Testat*: mündlicher oder schriftlicher Kurztest zu einer Lehrveranstaltung; ein Testat kann sich auch in mehrere Einzeltestate gliedern;
5. *Teilnahme an Exkursionen zu Großforschungseinrichtungen oder Industrieunternehmen*: Exkursionen vermitteln Einblicke in Berufsfelder und Tätigkeitsprofile in Forschung, Entwicklung, Lehre und anderen fachbezogenen Aufgabenfeldern.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Moduleilleistungen sind:

1. *Klausur*: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von 60 Minuten bis höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.
3. *Vortrag/Seminarvortrag*: Dauert in der Regel 10 bis maximal 20 Minuten und fasst die Untersuchungsergebnisse. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.

(4) Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(5) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 8

Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorisch. Sie bildet ein Abschlussmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Chemie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird ab Beginn des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Bachelorarbeit ist spätestens vier Monate nach Ausgabe des Themas in drei gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretendem Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

(4) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 30 Seiten aufweisen. Wenn erforderlich, können experimentelle Daten zusätzlich als Anhang angefügt werden.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie/er in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in englischer Sprache angefertigt bzw. erbracht werden

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs Chemie (180 Leistungspunkte) bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus

- vier Professorinnen bzw. Professoren,
- zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat am 15.01.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.06.2021.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Bachelorstudiengang Chemie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Chemie (180 Leistungspunkte) immatrikuliert sind, können die Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Halle (Saale), 18. Juni 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

**„Anlage „Studiengangübersicht“ (gemäß § 3):
Studiengangübersicht für den Bachelorstudiengang Chemie (180 LP)**

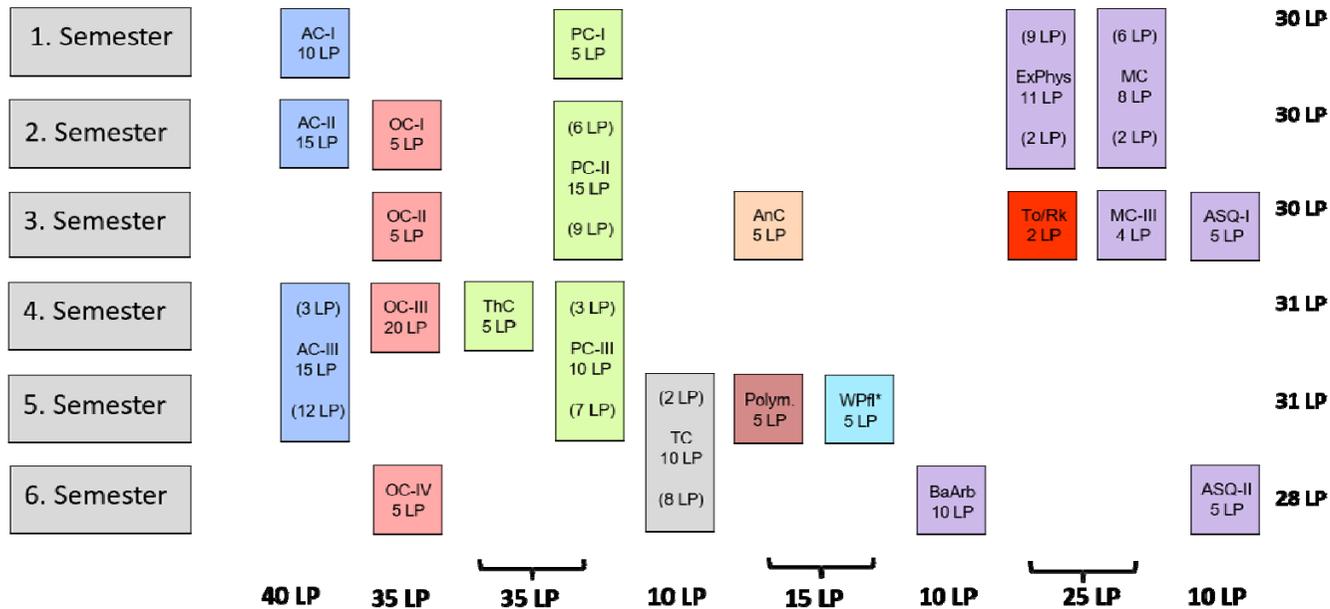
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule									
CHE.05344	Anorganische Chemie I (AC-I)	Nein	10	10	Ja	Nein	Klausur	10/168	1.
CHE.05347	Physikalische Chemie I (PC-I)	Nein	5	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur	5/168	1.
PHY.02339	Experimentalphysik Export C / exphys_E_C	Nein	10	11	Ja	Ja	mündl. Prüfung oder Klausur	11/168	1. und 2.
MAT.00268	Mathematik C	Nein	6	8	Nein	Nein	Klausur I und Klausur II	8/168	1. und 2.
CHE.05345	Anorganische Chemie II (AC-II)	Ja	15	15	Ja	Nein	mündliche Prüfung	15/168	2.
CHE.00021	Organische Chemie I (OC-I)	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	5/168	2.
CHE.05348	Physikalische Chemie II (PC-II)	Ja	17	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/168	2. und 3.
CHE.05338	Analytische Chemie (AnC)	Ja	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder	5/168	3.

							Klausur		
MAT.00269	Mathematik CIII (Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik)	Nein	3	4	Nein	Nein	Klausur	4/168	3.
CHE.00022	Organische Chemie II (OC-II)	Ja	5	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/168	3.
CHE.00035	Toxikologie und Rechtskunde	Nein	2	2	Nein	Nein	Klausur (Toxikologi e) und Klausur (Rechtskun de)	-	3.
CHE.00023	Organische Chemie III (OC-III)	Ja	22	20	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	20/168	4.
CHE.00027	Theoretische Chemie (ThC)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronisc he Klausur	5/168	4.
CHE.00020	Anorganische Chemie III (AC-III)	Ja	16	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/168	4. und 5.
CHE.05349	Physikalische Chemie III (PC-III)	Ja	10	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	10/168	4. und 5.
CHE.05351	Polymerchemie	Ja	5	5	Nein	Nein	Klausur	5/168	5.

CHE.00028	Technische Chemie (TC)	Ja	10	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	10/168	5. und 6.
CHE.00024	Organische Chemie IV (OC-IV)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur und Seminarvortrag	5/168	6.
CHE.07164	Abschlussmodul (Bachelorarbeit Chemie)	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/168	6.
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule (ein Modul ist zu wählen, 5 LP)									
CHE.05952	Biophysikalische Chemie, Wahlpflicht	Ja	5	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder elektronische Klausur	5/168	5.
CHE.00032	Charakterisierung von Nanostrukturen, Wahlpflicht	Ja	5	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/168	5.
CHE.07163	Astrochemie, Wahlpflicht	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder	5/168	5.

							Klausur oder elektronisc he Klausur; Vortrag und Diskussion		
CHE.05346	Nachhaltige Chemie, Wahlpflicht	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur oder Vortrag oder mündliche Prüfung	5/168	5.
CHE.05350	Quantenchemie, Wahlpflicht	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronisc he Klausur	5/168	5.
ASQ-Module									
	ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/168	
	ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/168	

Anlage: Ablauf Bachelorstudium Chemie



* Stand 03/2021:
 Charakterisierung von Nanostrukturen
 Quantenchemie
 Nachhaltige Chemie
 Biophysikalische Chemie
 Astrochemie